



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der „Verein der Freunde und Förderer des Jugendzentrums/Bürgerhaus Bergneustadt-Hackenberg und Verein für soziale Dienste in Bergneustadt e.V.“ wurde im Jahr 1983 gegründet.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bergneustadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat die Aufgabe, das Jugendzentrum/Bürgerhaus bei seinen Aufgaben der Jugendfürsorge, Jugendpflege sowie die Pflege und Förderung der Volks- und Berufsbildung finanziell und ideell zu unterstützen.

Weiterer Zweck des Vereins ist es, Arbeitslose - und hier insbesondere Jugendliche durch allgemein- und berufsbildenden Maßnahmen zu fördern und zu unterstützen. Dieser Zweck wird verwirklicht u.a. durch die Vermittlung handwerklicher Fähigkeiten, von allgemeinbildendem Wissen sowie von Grundkenntnissen, der Einrichtung von Lehr- und Übungswerkstätten und dem Schaffen von Möglichkeiten Schulqualifikationen zu erreichen.

Der Verein berät und unterstützt andere gemeinnützige Vereine und Einrichtungen. Er unterstützt und fördert Maßnahmen auf den Gebieten des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, des Sports der öffentlichen Schulen und der Kunst und Kultur. Ebenso unterstützt er hilfsbedürftige Personen. Dies geschieht durch das Betreiben entsprechender Einrichtungen und Dienste.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten, abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und / oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung und die Vereinssatzung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.



Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

§ 4 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Tod
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Jahres (31.12.) erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt und / oder es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.



§6

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins hat die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

1. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Änderung der Satzung / des Vereinszwecks und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
9. Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist vom Vorstand im ersten Halbjahr eines jeden Jahres unter gleichzeitiger Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Die Tagesordnung hat in jedem Fall die Punkte 1-3 des § 7 zu enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn sie von mindestens 1/10 der Mitglieder beantragt wird.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als



abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung beantragen. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer

a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Kassiererin / dem Kassierer
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer
- und
- vier Beisitzerinnen / Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

Vorsitzender, Schriftführer und zwei Beisitzer in allen geraden Jahren;
Kassierer, stellvertretender Vorsitzender und zwei Beisitzer in allen ungeraden Jahren.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

b) Wahlverfahren für beide Kassenprüfer

Ein Kassenprüfer wird in jedem Jahr für 2 Jahre gewählt, da jährlich einer der beiden Kassenprüfer turnusgemäß ausscheidet.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und den vier Beisitzern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Tätigkeit der



Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzung. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter – zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung zu verlesen und zu genehmigen.

§13 Änderung der Satzung / des Vereinszwecks

Eine Änderung der Satzung bzw. eine Änderung des Vereinszwecks kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Tagesordnung muss den Punkt „Satzungsänderung“ enthalten.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins sind 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Arbeiterwohlfahrt Rhein-Oberberg e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bergneustadt, den 31.03.2011

Gez.

Friedhelm Julius Beucher
Vorsitzender

Gez.

Klaus Müller
stellv. Vorsitzender